für Feuer- und Rauchschutztüren

### Feuerschutztüren nach DIN 4102 Feuer- und Rauchschutztüren nach DIN 4102 + DIN 18095 (Türblatt)

Zulassung: Z-6.20-2274

Feuerschutzelemente müssen von qualifizierten Fachkräften unter Einhaltung der Einbauanleitung sorgfältig montiert werden um die Funktion gewährleisten zu können!

Bitte dem Endnutzer diese Anleitung aushändigen!



MOSEL TÜREN Vertriebsgesellschaft mbH Auf Wolfsgang 54311 Trierweiler Tel: 0651-8106-01 Fax: 0651-8106-498 info@mosel-tueren.de

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 1 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren

### (i) Hinweis:

Achten Sie darauf, dass zur einwandfreien Funktion von Feuer- und Rauchschutztüren diese Montageanleitung zwingend zu beachten ist! Ebenso die Montageanleitungen, die dem jeweiligen Zargenpaket (Holzwerkstoffzarge oder Stahlzarge) beiliegt.

### Türblatt und Zarge

Feuerschutztüren oder kombinierte Feuer- und Rauchschutztüren (T30-1-FSA MOSEL Typ 1 bzw. T30-1-RS-FSA MOSEL Typ 1, siehe Kennzeichnungsschild im Türenfalz) dürfen nur in Holz- oder Stahlzargen eingebaut werden.

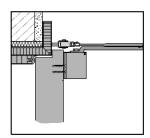
### Beschlagmontage

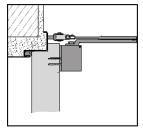
Achten Sie bitte auf die allgemeinen Hinweise für das Türblatt (MA-1018, liegt der Tür ebenfalls bei). Im Besonderen die Hinweise zur Drückermontage!

### Türschließmittel

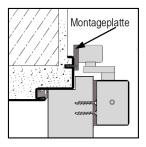
Türschließer mit Montageplatte gemäß bestellter Montageart in vorgerichtete Bohrungen auf Türblatt und Zarge schrauben. Die Schließermontageplatte liegt dem Schließerpaket bei.

Zunächst die Grundplatte mit beiliegenden Schrauben 5 x 35 auf das Türblatt schrauben. Das Türblatt ist entsprechend vorgebohrt. Auf die Grundplatte den Türschließer mit Schrauben M5 montieren.





Türschließerarm mit der Zarge verbinden und Türschließer so einstellen, dass sich die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbständig schließt. Hierbei die Montageanleitung des Schließerherstellers beachten.



### (i) Hinweis:

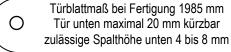
Bei Gleitschienentürschließern ist zur Montage der Gleitschiene auf Stahlzargenspiegel bei gefälzten Türen eine Montageplatte notwendig. Diese liegt dem Schließerpaket bei. Zuerst die

Montageplatte auf dem Zargenspiegel festschrauben, anschließend wird die Gleitschiene auf der Montageplatte befestigt.

Feststellanlagen Wenn Feststellanlagen verwendet werden, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

### Kürzen der Türblätter

Feuer- und Rauchschutztüren sind maximal zu kürzen wie es auf dem sog. Kürzungsschild (siehe Kennzeichnungsschild im Türfalz) angegeben ist.





### Einstellen der Bodendichtung

Entnehmen Sie die Hinweise zum Einstellen der Bodendichtung bitte der Montageanleitung für Schallschutz (MA-1005).

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 2 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren

### Die Übereinstimmungsbestätigung ist vom Einbauer auszufüllen

Für Feuerschutztüren wird in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vom Einbauer eine sogenannte Übereinstimmungsbestätigung verlangt, mit der die Montagefirma, die für den Einbau der Tür verantwortlich ist, gegenüber dem Bauherrn die ordnungsgemäße Montage der Feuerschutztür gemäß der jeweiligen Zulassung und der Einbauvorschrift des Herstellers bestätigen muss. Das hierfür zu verwendende Formular ist in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abgedruckt. Auch für den Einbau von Rauchschutztüren wird diese Übereinstimmungsbestätigung zunehmend verlangt.

Alternativ kann auch der nachfolgende Vordruck verwendet werden.

Opereinstimmungsbestatigung	
- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Feuerschutztür(en) <sup>1)</sup> / die Rauchschutztür(en) <sup>1)</sup> eingebaut hat	
- Bauvorhaben (Baustelle bzw. Gebäude):	
- Dauvomaben (Daustelle bzw. Gebaude).	
- Datum des Einbaues der Feuerschutztür(en) <sup>1)</sup> / der	
Rauchschutztür(en) <sup>1)</sup>	
Feuerschutztüren <sup>1)</sup> : Hiermit wird bestätigt, dass die Feuerschutztür(en) hinsichtlich aller Einzelheiten sach- und fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung <sup>2)</sup> Nr. Z-6.20-2274 des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie der Einbauanleitung des Herstellers eingebaut wurde(n).  Feuer- und Rauchschutztüren <sup>1)</sup> : Hiermit wird bestätigt, dass die Rauchschutztür(en) hinsichtlich aller Einzelheiten sach- und fachfachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses <sup>2)</sup> Nr. Z-6.20-2274	
sowie der Einbauanleitung des Herstellers eingebaut wurde(n).	
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)	
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)	
1) nicht Zutreffendes bitte streichen.	
<sup>2)</sup> die Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses findet sich im Kennzeichnungsschild der montierten Feuer- bzw. Rauchschutztür.	
manau Türana	



MOSEL TÜREN Vertriebsgesellschaft mbH Auf Wolfsgang 54311 Trierweiler Tel: 0651-8106-01 Fax: 0651-8106-498 info@mosel-tueren.de

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 3 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Deutsches Institut für Bautechnik



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

30.09.2019

III 34-1.6.20-76/19

Nummer:

Z-6.20-2274

Antragsteller:

MOSEL TÜREN Vertriebsgesellschaft mbH Auf Wolfsgang 54311 Trierweiler Geltungsdauer

vom: 2. November 2019 bis: 2. November 2022

Gegenstand dieses Bescheides:

T 30-1-FSA "Mosel Typ 1" bzw. T 30-1-RS-FSA "Mosel Typ 1"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.

DIBt

DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 4 von 17

Vor Arbeitsbeginn bitte unbedingt lesen!

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274

Seite 2 von 10 | 30. September 2019

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 5 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274

Seite 3 von 10 | 30. September 2019

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich
- 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich
- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der einflügelige Feuerschutzabschluss "Mosel Typ 1", der wahlweise ggf. mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden darf.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einem Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup> und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
- b) an einem Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie in einem Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Oberteil und/oder Seitenteil(en) (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Holz- und Holzwerkstoffen. Der Flügel darf auch mit Glasausschnitt hergestellt werden. Oberteil und Seitenteil(e) sind verglast. Das Oberteil wurde in Holzausführung nachgewiesen.

Der Feuerschutzabschluss wurde mit einem sog. durchgehenden Oberteil nachgewiesen (siehe Abschnitt 2.1.4).

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil und/oder Seitenteil(en), insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in trockenen Räumen verwendet werden.

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2

DIN 18095-1:1988-10

Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Z26861.19

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 6 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 7-6.20-2274

Seite 4 von 10 | 30. September 2019

#### 1.2 Anwendungsbereich

#### 1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B3.4) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 ange-

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 3/siehe Abschnitt 4.4).

Der Feuerschutzabschluss nach Anlage 1 darf nicht fußbodengleich (H ≤ 500 mm) eingebaut werden (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

#### 1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

#### Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften

#### Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5<sup>1</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>5</sup>) in Verbindung mit DIN EN 1191<sup>6</sup> bestimmt.<sup>7</sup> Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

#### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (H ≤ 500 mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

#### 2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN EN 1634-39 bestimmt.7

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (H ≤ 500 mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

DIN EN 1191:2000-8 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

726861 19 1.6.20-76/19

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 7 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 7-6 20-2274

Seite 5 von 10 | 30. September 2019

Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand. Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

#### 2.1.4 Weitere Eigenschaften

Der Nachweis der Standsicherheit des Feuerschutzabschlusses mit durchgehendem Oberteil wurde erbracht.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.
- 2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- 1. Schild
- T 30-1-FSA "Mosel Typ 1"<sup>10</sup> bzw. T 30-1-RS-FSA "Mosel Typ 1"<sup>10</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-2274
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk: 10
- Herstellungsjahr: 10

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,4</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
   Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer N\u00e4he zu dem Buchstaben \u00dc angebracht werden.

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 8 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274

Seite 6 von 10 | 30. September 2019

#### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>11</sup>.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A<sup>3</sup> entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B³,⁴ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 9 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274

Seite 7 von 10 | 30. September 2019

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³.4 sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>8</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>12</sup> zu führen.

### 3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.<sup>13</sup> Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.

Z26861.19

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 10 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274

Seite 8 von 10 | 30. September 2019

#### 3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in mindestens

- 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>15</sup> und DIN EN 1996-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>17</sup> aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>19</sup> oder DIN 105-100<sup>20</sup> bzw. DIN EN 771-2<sup>21</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>22</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>24</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>25</sup> mindestens der Mörtelgruppe II,
- 100 mm dicke Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992 1-1<sup>26</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>27</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>26</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>27</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.),
- 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>15</sup> und DIN EN 1996-2<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>17</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>28</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>29</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>30</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III

#### einzubauen.

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

14	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	
15	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	
16	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk	
17	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk	
18	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel	
19	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11	
20	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften	
21	DIN EN 771-2:2015-11		
22		Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine	
20	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11	
23	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel	
24	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2010-12	
25	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften	
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine	
28	DIN EN 771-4:2015-11	Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine	
29	DIN 20000-404:2015-11		
	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die	
30	DIN 4166:1997-10	Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten	

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 11 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274

Seite 9 von 10 | 30. September 2019

- ≥ 100 mm dicke Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4<sup>31</sup> Tabelle 10.2, oder
- ≥ 130 mm dicke Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4<sup>31</sup> Tabelle 10.3
- 3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf an bekleidete Stahlstützen und/oder -träger der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A nach DIN 4102-4<sup>31</sup> Tabelle 7.6 angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und wie folgt nachgewiesen sind.
- 3.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf an bekleidete Holzstützen und/oder -träger der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B nach DIN 4102-4<sup>31</sup> Tabelle 8.1 angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.
- 3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Die bauausführende Firma, die den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO <sup>32</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-2274
- Einbau: T 30-1-FSA "Mosel Typ 1" bzw.
   T 30-1-RS-FSA "Mosel Typ 1"

Name und Anschrift der bauausführenden Firma

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
   Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

### 4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

### 4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

nach Landesbauordnung

Z26861.19

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 12 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274

Seite 10 von 10 | 30. September 2019

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

### 4.4 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 3 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Maja Tiemann Abteilungsleiterin



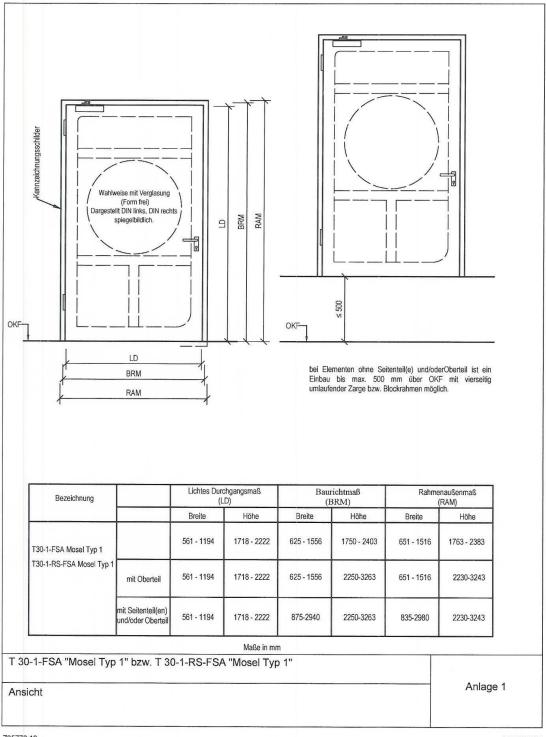
Z26861.19

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 13 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274 vom 30. September 2019





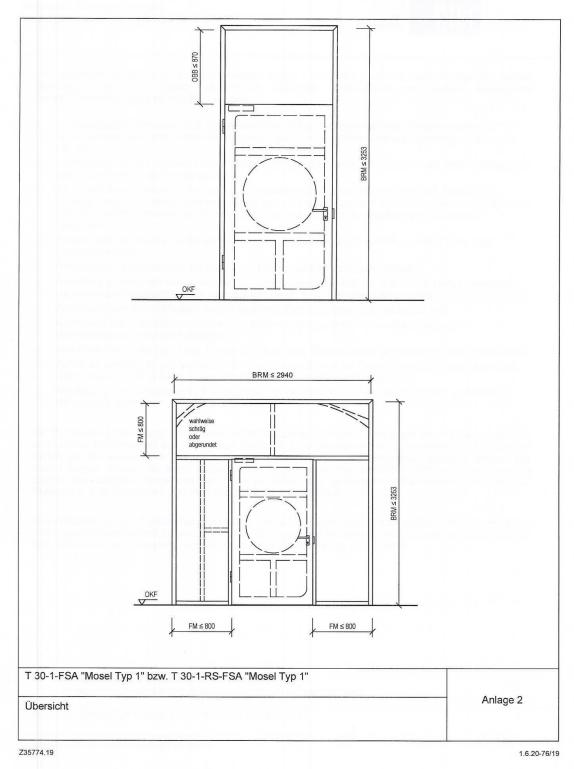
Z3	57	7	3.	1	9

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 14 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274 vom 30. September 2019





Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 15 von 17

### für Feuer- und Rauchschutztüren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274 vom 30. September 2019



Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - in Abstimmung mit dem Antragsteller dieses Bescheids - an nach dieser allgemeinen Bescheid hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung Ø ≤ 10 mm von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>1</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- o Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen<sup>2</sup> an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T 30-1-FSA "Mosel Typ 1" bzw. T 30-1-RS-FSA "Mosel Typ 1"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 3

Z35775.19

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 16 von 17

für Feuer- und Rauchschutztüren





### Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Prüfen · Überwachen · Zertifizieren

# Übereinstimmungszertifikat NRW02-12 8532-01

(Version 01)

Hiermit wird gemäß § 24 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert am 15.06.2015 (GVBl. S. 77) bestätigt, dass das Bauprodukt

T 30-1-FSA "Mosel Typ 1" bzw. T 30-1-RS-FSA "Mosel Typ 1"

hergestellt im Herstellwerk

### Mosel Türen Vertriebsgesellschaft mbH

Auf Wolfsgang 54311 Trierweiler

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

### Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (NRW02)

Marsbruchstr. 186 DE-44287 Dortmund

durchgeführten Fremdüberwachungen den Bestimmungen der

allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2274 vom 30.09.2019

entspricht.

Das Zertifikat ist gültig vom 02.11.2019 bis 02.11.2022.

Dortmund, 19.11.2019

im Auttrag

Dipl.-Ing. Kläsgen

Westian Leiterin der Zertifizierungsstelle

Dieses Zertifikat umfasst 1 Seite und ersetzt das Zertifikat Nr. 12 8532-02 Version 01 vom 02.05.2017

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen • Marsbruchstraße 186 • 44287 Dortmund • Telefon +49 (0)231 4502-0 • Telefax +49 (0)231 458549 • MPA NRW Brandprüfzentrum Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte • Telefon +49 (0)2943 897-0 • Telefax +49 (0)2943 897-89 • E-Mail: info@mpanrw.de • www.mpanrw.de •

Stand:	09.03.2020	
Revision	1	
Datei	MA-1039	Seite 17 von 17

Vor Arbeitsbeginn bitte unbedingt lesen!